

II-⁹⁵⁰⁵ der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4702 13

1993 -04- 23

ANFRAGE

der Abgeordneten Dkfm. Bauer, Dr. Ofner, Scheibner
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Verurteilung von Renate Saßmann wegen "Aufforderung zum Ungehorsam gegen
das Gesetz"

Am 15. Dezember 1992 wurde die Journalistin Renate Saßmann vom Landesgericht Wien
wegen "Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze" (§ 281 StGB) und "Aufforderung zu
mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen" (§ 282
StGB) zu einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt.

Das Gericht machte Frau Saßmann für die Veröffentlichung eines Aufrufes verantwortlich, in
dem – neben der Forderung nach Abschaffung des Bundesheeres und der Streichung aller
Strafbestimmungen aus dem Wehrgesetz – zur Mißachtung aller Militärgesetze aufgerufen
worden war.

Dieser Aufruf, der u.a. in der Zeitschrift "Falter" und in der damals noch existierenden "AZ"
veröffentlicht worden war, wurde nicht nur von Frau Saßmann, sondern auch von ca. 600
weiteren Aktivisten unterzeichnet, darunter so prominente Herren wie Robert Jungk, Peter
Pilz, Peter Turrini und "Ostbahn Kurti" Willi Resetarits.

Es erscheint unverständlich, warum nur Renate Saßmann "herausgepickt" wurde, wie selbst ihr
Anwalt meint, und nicht auch gegen die anderen Unterzeichner des Aufrufes Verfahren
eingeleitet werden. Laut Presseberichten haben sogar rund 100 Personen Selbstanzeige
erstattet.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundes-
minister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Aus welchem Grund wurde ursprünglich ausschließlich gegen Renate Saßmann ein
Verfahren wegen "Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze" eingeleitet?
2. Erhebt der Staatsanwalt nun – nach der Verurteilung von Frau Saßmann – auch gegen
die anderen Unterzeichner des erwähnten Aufrufes?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Wie läßt sich eine allfällige Nichtverfolgung aller anderen Unterzeichner des Aufrufes
mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz der StPO vereinbaren?